

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00359 vom 21. September 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00359

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00359 du 21 septembre 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00359 del 21 settembre 2011

Regeste

Entbindung vom Anwaltsgeheimnis | Entbindung vom Anwaltsgeheimnis. Weder die Aufsichtskommission noch das Verwaltungsgericht ist zuständig für den Wechsel oder Widerruf der amtlichen Verteidigung (E. 1.2). Die Schweigepflicht ist insbesondere unzumutbar, wenn sie den Rechtsanwalt daran hindert, sich in einem gegen ihn geführten Straf- oder Disziplinarverfahren zu verteidigen, Angriffe gegen seine Ehre zurückzuweisen oder einen ungerechtfertigten erheblichen Vermögensnachteil abzuwenden. Das Interesse des Anwaltes am Beweis seiner Schuldlosigkeit geht dem Interesse des Klienten an Geheimhaltung in dieser Situation vor (E. 2.2). Besondere Gründe, die es vorliegend erlauben würden, von einer Entbindung vom Berufsgeheimnis abzusehen, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Nachdem die Entbindung ausdrücklich nur soweit gewährt worden ist, als dies zur eigenen Verteidigung des angezeigten Anwalts notwendig ist, ist insbesondere auch nicht ersichtlich, inwieweit durch die Entbindung für den Beschwerdeführer strafrechtlich nachteilige Tatsachen bekannt werden sollen (E. 2.3). Abweisung UP/URB wegen Aussichtslosigkeit (E. 3). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend dem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht beantragt und steht ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Da sich die gestellten Rechtsbegehren als von vornherein aussichtslos erweisen, ist dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung nicht zu gewähren (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.